

Hinweise zum Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für die integrative Betreuung seelisch behinderter oder von seelischer Behinderung bedrohter Kinder in Kinderhorten

Seite 1: Antrag des/der Sorgeberechtigten

- Die erste Seite des Antragsformulars ist vom Antragsteller vollständig auszufüllen. Unzutreffendes ist zu streichen bzw. zu verneinen.
- Wenn beide Elternteile das Sorgerecht gemeinsam ausüben, ist die Unterschrift beider Elternteile erforderlich.
- Es genügt die Unterschrift eines Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge alleine ausübt. Hierüber ist ein Nachweis zu führen (Gerichtsurteil oder sog. Negativbescheinigung).
- Unabhängig von der Sorgerechtsregelung sind zu beiden Elternteilen Angaben über die persönlichen Verhältnisse zu machen.
- Der gesamte Antrag ist mit Anlagen an die Kindertageseinrichtung weiterzuleiten.

Notwendige Anlagen:

- Bei einem **Neuantrag** ist die (drohende) seelische Behinderung den Vorgaben des § 35a SGB VIII entsprechend nachzuweisen:

Die Abweichung der seelischen Gesundheit ist durch die Stellungnahme

- eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder
- eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- eines Arztes oder eines Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, zu belegen.

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen.

Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht.

Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Die Stellungnahme über die Feststellung der (drohenden) seelischen Behinderung ist eine Voraussetzung für die Gewährung der Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII und soll regelmäßig zusammen mit den weiteren Antragsunterlagen eingereicht werden. Sofern diese Stellungnahme dem Antrag noch nicht beigefügt werden kann, ist sie schnellstmöglich nachzureichen; die Eingliederungshilfe kann erst mit Vorliegen der Stellungnahme (Datum des Gutachtens) und der vom Kreisjugendamt vorzunehmenden Prüfung des Eingliederungsbedarfes (Datum der sozialpädagogischen Stellungnahme) gewährt werden und nicht ab „Bekanntwerden“ oder Einreichung des Antrags bei der Gemeinde!

Die Stellungnahme soll möglichst aktuell, jedoch nicht älter als 1 Jahr sein.

- Bei einem **Weitergewährungsantrag** kann die Vorlage einer aktuellen ärztlicher Stellungnahme (Voraussetzungen s. oben) erneut erforderlich sein. Hierüber wird im Einzelfall entschieden.
- Sofern **anderweitige Ansprüche** (aufgrund Unfall, Impfschaden, schuldhaftem Verhalten Dritter) geltend gemacht wurden, sind aussagekräftige Unterlagen darüber beizulegen.

Seite 2: Angaben der Kindertageseinrichtung oder deren Träger

Die Kindertagesstätte bzw. deren Träger prüft die Angaben des Antragstellers und füllt die Seite 2 vollständig aus und unterschreibt diese. Der gesamte Antrag inklusive Anlagen wird anschließend an die Gemeinde, in der das Kind seinen (Erst-)Wohnsitz hat, weitergeleitet.

Notwendige Anlagen:

- Bei einem **Neuantrag**: Begründung zur Notwendigkeit der integrativen Betreuung aus Sicht der Kindertageseinrichtung.
- Bei einem **Verlängerungsantrag**: Entwicklungs-/Betreuungsbericht zur weiteren Notwendigkeit der integrativen Betreuung aus Sicht der Kindertageseinrichtung.
- Bei Beantragung eines **Fachdienstes**: Begründung aus Sicht der Kindertageseinrichtung, warum dieser für das jeweilige Kind erforderlich ist und der erhöhte Faktor nicht ausreicht.

Information zum Fachdienst:

Fachdienste für Integration qualifizieren sich durch entsprechende behinderungsspezifische Ausbildungen und Erfahrungen in einschlägigen Fachdisziplinen, wie z.B. Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie. Die Vorhaltung des Fachdienstes ist in Form von Festanstellung, auf Kooperationsbasis oder Honorarbasis möglich.

Medizinisch-therapeutische Leistungen, wie z.B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, fallen nicht unter den Fachdienst.

Die Kosten für den Einsatz eines Fachdienstes werden auf Antrag je nach Bedarf übernommen. Der Bedarf wird durch das Kreisjugendamt festgestellt. Es werden höchstens 50 Fachdienststunden pro Schuljahr gewährt. Die Vergütung erfolgt entsprechend der Qualifikation der eingesetzten Kraft gemäß Anhang F und G nach TVöD.

Seite 3: Weitergehende Anlagen und Beteiligung der betroffenen Stellen

- Bei **erstmaliger Antragstellung im Kindergartenjahr**: Vom Träger wird je eine ausgefüllte und unterschriebene „Leistungsvereinbarung“ und „Vergütungsvereinbarung“ benötigt. Diese beiden Vereinbarungen werden dem Träger nach Eingang des Antrags auf Hortintegration vom Kreisjugendamt je 2-fach im Original zugesandt und sind unterschrieben wieder an das Kreisjugendamt zurück zu senden. Mit Bewilligung der Hilfe wird je ein auch vom Kreisjugendamt Regensburg unterschriebenes Original an den Träger gesandt.
- Bei **jeder Antragstellung bitte als notwendige Anlage beifügen**: Berechnungsblatt Anstellungsschlüssel (für Kinder mit (drohender) Behinderung ist dabei ein Gewichtungsfaktor von 5,5 zugrunde zu legen).

Wohin mit den Antragsunterlagen?

Die gesamten Antragsunterlagen sind **bei der (Wohnsitz)Gemeinde einzureichen**.

Die Gemeinde bestätigt den Antragseingang und reicht den Antrag nach Prüfung an das Landratsamt Regensburg weiter.